S 4 RJ 52/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 52/00
Datum	28.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RJ 40/03
Datum	14.07.2004

3. Instanz

Datum	-

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 28. November 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. 2. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten. 3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist noch, ob Altersrente bereits ab 1. Juli 1987 -statt erst ab 1. Januar 1994- zu zahlen ist.

Die am XX.XXXXX 1922 in W. geborene KlÃ¤gerin â□□ geb. B. â□□ war zwischen dem 1. Juni 1936 und dem 6. Oktober 1941 rentenversicherungspflichtig mit Beitragsentrichtung beschÃ¤ftigt (62 Kalendermonate). Ihre letzte Quittungskarte wurde am 7. Januar 1942 von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg aufgerechnet (Mitteilung der Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein an die KlÃ¤gerin vom 2. Dezember 1953). Die KlÃ¤gerin gebar am XX.XXXXX 1945 einen Sohn und am XX.XXXXX 1948 eine Tochter und erzog beide Kinder.

Ein von der KlÃ¤gerin am 6. November 1951 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gestellter Antrag auf GewÃ¤hrung von Grundrente blieb erfolglos (Bescheid

des Versorgungsamtes Hamburg vom 23. April 1953). Seit dem 1. August 1983 bezieht sie nach ihrem 1920 geborenen und verstorbenen Ehemann eine â□□ mit Bescheid vom 1. August 1995 neu festgestellte â□□ Hinterbliebenenrente von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA). Die LVA Schleswig-Holstein hatte sich, wie aus einem Bildschirmausdruck hervorgeht, unter dem 24. September 1986 mit dem Versicherungskonto der KlÃ¤gerin befasst.

Am 21. Dezember 1998 beantragte die KlÃ¤gerin, die seit September 1998 in einem Hamburger Seniorenheim lebt, bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Nachdem ihr die LVA Schleswig-Holstein die maschinellen Daten der KlÃ¤gerin am 26. Februar 1999 Ã¼berspielt hatte, gewÃ¤hrte die Beklagte durch Bescheid vom 11. August 1999 Altersrente mit Rentenbeginn ab 1. Dezember 1998 (ab 1. Oktober 1999 in HÃ¶he von 323,22 DM). Hierbei fanden auch Kindererziehungszeiten vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1946 und vom 1. August 1948 bis 31. Juli 1949 Anrechnung.

Im anschlieÃ□enden Vorverfahren begehrte die KlÃ¤gerin die Rentenzahlung bereits ab 1. Juli 1987. Die Beklagte wies den Widerspruch unter Hinweis auf Â§ 99 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1999).

Die KlÃ¤gerin hat mit der hiergegen am 12. Januar 2000 erhobenen Klage die Auffassung vertreten, die Beklagte sei aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches zur Rentenzahlung bereits ab 1. Juli 1987 verpflichtet. Obwohl sie, die KlÃ¤gerin, ein Stammrecht auf Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres erworben habe, hÃ¤tten weder die Beklagte noch die LVA Schleswig-Holstein sie auf die MÃ¶glichkeit der Rentenantragstellung hingewiesen. Die Beklagte habe ihre Hinweispflicht nicht erfÃ¼llt und dadurch die rechtzeitige Antragstellung verhindert.

Die Beklagte hat erwidert, sie habe erst nach Eingang des Rentenantrages und Kenntnis der aktuellen (Hamburger) Anschrift der KlÃ¤gerin das Rentenverfahren einleiten kÃ¶nnen und vorher keinen konkreten bzw. geeigneten Anlass gehabt, die KlÃ¤gerin in Richtung einer Rentenantragstellung zu beraten. Auch nach den zum 1. Juli 1998 in Kraft getretenen gemeinsamen Richtlinien der RentenversicherungstrÃ¤ger zu Â§ 115 Abs. 6 SGB VI habe fÃ¼r sie eine Hinweispflicht nicht bestanden, weil fÃ¼r die KlÃ¤gerin kein "Aktiv-Konto" vorgelegen habe, auf das sie oder die LVA Schleswig-Holstein hÃ¤tten zurÃ¼ckgreifen kÃ¶nnen. Ihr hÃ¤tten weder Versicherungsunterlagen der KlÃ¤gerin vorgelegen noch seien ihr deren aktueller Name oder Wohnsitz bekannt gewesen.

Das Sozialgericht hat von der BfA die Hinterbliebenenrentenakten beigezogen. Durch Urteil vom 28. November 2002 hat es die Beklagte verpflichtet, der KlÃ¤gerin â□□ die seit Oktober 2002 pflegebedÃ¼rftig nach Pflegestufe I ist â□□ bereits ab 1. Juli 1987 Altersrente zu gewÃ¤hren. Die Rentenantragstellung erst am 21. Dezember 1998 stehe dem Anspruch auf frÃ¼here Altersrente nicht entgegen. Die Vorschriften des SGB VI Ã¼ber den Beginn der Rentenzahlung seien, weil insoweit noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden seien,

nicht einschlÃ¤gig. Eine VerjÃ¤hrungseinrede habe die Beklagte nicht erhoben. Selbst wenn die Beklagte diese aber erhoben hÃ¤tte, wÃ¤re dies unbeachtlich. Denn eine solche Einrede verstieÃe gegen Treu und Glauben und wÃ¤re rechtsmissbrÃ¤uchlich, weil die Beklagte wegen der ErfÃ¼llung der Voraussetzungen der Regelaltersrente und eines geklÃ¤rten Versicherungskontos eine Pflicht zur Beratung gehabt habe. Diese Beratungspflicht habe sich in Â§ 115 Abs. 6 SGB VI und den hierzu verabschiedeten Richtlinien niedergeschlagen. Im Rahmen dieser Pflicht hÃ¤tte die Beklagte die KlÃ¤gerin zur Rentenantragstellung auffordern mÃ¼ssen. Die Vorschrift des Â§ 44 Abs. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) stehe der GewÃ¤hrung der Rente bereits ab 1. Juli 1987 nicht entgegen. Sie finde auf Erstfeststellungen keine Anwendung.

Gegen das ihr am 3. MÃ¤rz 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 21. MÃ¤rz 2003 eingelegte Berufung der Beklagten. Sie erhebt die Einrede der VerjÃ¤hrung und fÃ¼hrt zur BegrÃ¼ndung des Rechtsmittels aus: Laut Kontoinhalt sei zu keiner Zeit vor 1999 ein Versicherungsverlauf Ã¼ber das Versicherungsleben der KlÃ¤gerin erstellt worden. Erst mit Festsetzung der Rente seien erstmals Zeiten der Kindererziehung anerkannt worden. Entgegen den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts habe es sich deshalb nicht um ein zum Zeitpunkt der Antragstellung geklÃ¤rtes Versicherungskonto gehandelt. Der Verband Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger (VDR) habe allerdings festgelegt, dass Â§ 99 SGB VI nicht anzuwenden sei, wenn wegen einer Verletzung der Hinweispflicht nach Â§ 115 Abs. 6 SGB VI ein vor dem 1. Januar 1992 entstandener Anspruch auf Regelaltersrente erst nach dem 31. Dezember 1991 durch einen Antrag zahlbar gemacht werde. FÃ¼r diesen Fall seien die Versicherten im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches so zu stellen, als hÃ¤tten sie den Antrag auf Regelaltersrente spÃ¤testens drei Kalendermonate nach Inkrafttreten des SGB VI (31. MÃ¤rz 1992) gestellt. Gem. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI seien in einem solchen Fall auf den Rentenanspruch weiterhin die Vorschriften der RVO anzuwenden. Obwohl hier ein ungeklÃ¤rtes Versicherungskonto vorgelegen habe, handele es sich dennoch um einen geeigneten Fall, der der Hinweispflicht des Â§ 115 Abs. 6 SGB VI unterlegen habe, weil bereits mit den in den gespeicherten Versicherungskarten enthaltenen Versicherungszeiten die Wartezeit fÃ¼r die beantragte Regelaltersrente erfÃ¼llt gewesen sei. Die Altersrente sei der KlÃ¤gerin allerdings unter Anwendung von Â§ 44 Abs. 4 SGB X erst ab 1. Januar 1994 zu gewÃ¤hren. FÃ¼r den Verurteilungszeitraum 1. Januar 1994 bis 30. November 1998 werde das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 28. November 2002 aufzuheben, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, der KlÃ¤gerin Altersrente vom 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1993 zu zahlen, und die darauf gerichtete Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Im Ã□brigen wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Rentenakten der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist statthaft, frist- und formgerecht eingelegt und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig (Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Das Rechtsmittel ist aber unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Der Bescheid der Beklagten vom 11. August 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 1999 ist insoweit rechtswidrig, als die Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1993 Altersrente vorenthÃ¤lt.

Vom 1. Januar 1994 bis 30. November 1998 steht der KlÃ¤gerin Altersrente zu, weil die Beklagte das Urteil des Sozialgerichts vom 28. November 2002 fÃ¼r diesen Zeitraum nicht mehr angreift, sondern das Rechtsmittel insoweit zurÃ¼ckgenommen hat.

Auf den Rechtsstreit sind grundsÃ¤tzlich die Vorschriften des SGB VI anzuwenden, weil der Anspruch â□□ auch wenn er sich auf die Zeit ab 1. Juli 1987 bezieht â□□ erst nach dem 31. MÃ¤rz 1992 geltend gemacht worden ist (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI; vgl. auch Â§ 302 Abs. 1 SGB VI). Dementsprechend hat die Beklagte Regelaltersrente zutreffend nach Â§ 35 SGB VI geleistet, weil die KlÃ¤gerin das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit (Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) erfÃ¼llt hat.

Zu Unrecht hat die Beklagte aber der KlÃ¤gerin diese Rente nicht auch fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1993 gewÃ¤hrt. Dem fÃ¼r diese Zeit erhobenen Rentenanspruch stehen weder der Antragseinwand des Â§ 99 Abs. 1 SGB VI noch die Nachleistungsbegrenzung des Â§ 44 SGB X entgegen. Er ist auch nicht verjÃ¤hrt.

Unter Zugrundelegung der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 2. August 2000 (B 4 RA 54/99, SozR 3-2600 Â§ 99 Nr. 5), der sich der erkennende Senat bereits in mehreren Verfahren angeschlossen hat, hatte die KlÃ¤gerin, weil sie die erforderliche Wartezeit von sechzig Kalendermonaten zurÃ¼ckgelegt hatte, mit Vollendung des 65. Lebensjahres im Juni 1987 ein Stammrecht auf Altersruhegeld und ein Recht auf EinzelansprÃ¼che ab 1. Juli 1987 erworben (Â§ 1248 Abs. 5, Abs. 7 Satz 3 RVO). Der Beginn der AltersruhegeldgewÃ¤hrung nach Â§ 1248 Abs. 5 RVO war, wie der RÃ¼ckschluss aus Â§ 1290 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 RVO ergibt, grundsÃ¤tzlich nicht von einem bestimmten Zeitpunkt der Antragstellung abhÃ¤ngig. Die GewÃ¤hrung des Altersruhegeldes begann â□□ sofern nicht VerjÃ¤hrung eingriff â□□ "vom Ablauf des Monats an, in dem seine Voraussetzungen erfÃ¼llt sind", hier also â□□ nachdem der zur ErfÃ¼llung des Anspruchs erforderliche Antrag im Dezember 1998 gestellt worden war â□□ ab 1. Juli 1987.

Die Beklagte hÃ¤lt dem ohne Erfolg entgegen, dass nach Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI idF des Rentenreformgesetzes 1992 (BGBl. 1989 I S 2261) eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet wird, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Rente erfÃ¼llt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind, und dass nach Â§ 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI bei spÃ¤terer Antragstellung eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet wird, in dem die Rente beantragt wird. Der Antragseinwand des Â§ 99 Abs. 1 SGB VI greift nÃ¤mlich nicht, wenn das Recht auf Regelaltersrente (frÃ¼her Altersruhegeld genannt; zum Sprachgebrauch vgl. Â§ 300 Abs. 4 Satz 2 SGB VI) vor den 1. Januar 1992 â□□ wie hier â□□ entstanden ist. Er greift hier weder fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1991 noch fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993. Insoweit nimmt der Senat, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen im Urteil des BSG vom 2. August 2000 (B 4 RA 54/99 R, a. a. O.) Bezug.

Soweit die Beklagte meint, durch Â§ 44 Abs. 4 SGB X werde der (streitige) Rentenanspruch auf die Zeit ab 1. Januar 1994 begrenzt, so dass fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1993 kein Raum fÃ¼r einen Rentenanspruch mehr verbleibe, vermag ihr der Senat nicht zu folgen. Der materiell-rechtliche (einzel-) anspruchsvernichtende Einwand der Nachleistungsbegrenzung auf vier Jahre nach Â§ 44 Abs. 4 SGB X konkretisiert keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz und ist nicht "analogiefÃ¤hig" (BSG 2. 8. 2000 â□□ B 4 RA 54/99 R, a. a. O.; 6. 3. 2003 â□□ B 4 RA 38/02 R, BSGE 91, 1 = SozR 4-2600 Â§ 115 Nr 1 = NZS 2004, 149). Wenn der anspruchsvernichtende Antragseinwand des Â§ 99 Abs. 1 SGB VI â□□ wie hier â□□ nicht eingreift oder im Einzelfall â□□ etwa wegen einer sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs â□□ nicht durchgreift, gilt dies fÃ¼r alle so genannten Erstfeststellungsverfahren und dementsprechend auch vorliegend.

Dem geltend gemachten Anspruch steht auch nicht die Einrede der VerjÃ¤hrung entgegen. Nach Â§ 45 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind. Danach unterlagen im Zeitpunkt der Rentenantragstellung, als die VerjÃ¤hrung unterbrochen wurde (Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB I), etwaige RentenansprÃ¼che fÃ¼r die Zeit bis 31. Dezember 1993 grundsÃ¤tzlich der VerjÃ¤hrung. Die Beklagte hat die Einrede der VerjÃ¤hrung zwar erhoben (Schriftsatz vom 13. MÃ¤rz 2003). Jedoch setzt die Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede regelmÃ¤Ã□ig die AusÃ¼bung von Ermessen voraus (stÃ¤ndige Rechtsprechung, BSG SozR 3-1200 Â§ 45 Nr 2 mwN) und sind die GrÃ¼nde hierfÃ¼r in dem Bescheid, mit dem die Leistungen fÃ¼r die zurÃ¼ckliegende Zeit versagt werden, zu nennen (vgl. Â§ 35 Abs. 2 SGB X). Eine iSd Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X erforderliche ErmessensbegrÃ¼ndung, die nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht nur bis zum Abschluss eines Vorverfahrens oder, falls ein Vorverfahren nicht stattfand, bis zur Erhebung der Klage nachgeholt werden konnte, hat die Beklagte nicht abgegeben. Selbst wenn hier aber bereits Â§ 41 Abs. 2 SGB X i. d. F. des Art. 10 des 4. Euro-EinfÃ¼hrungsgesetzes um 31. Dezember 2000 (BGBl. I S 1983) â□□ in Kraft ab 1. Januar 2001 â□□ Anwendung fÃ¤nde, wonach die erforderliche BegrÃ¼ndung bis zur

letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden kann, so hat doch die Beklagte eine ErmessensbegrÃ¼ndung fÃ¼r die Einrede der VerjÃ¤hrung auch nicht bis zum Abschluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat abgegeben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Umstand fehlender ErmessensausÃ¼bung allein lediglich zur Ãnderung des Bescheides vom 11. August 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 1999, soweit Rente fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1993 versagt worden ist, und zur Verurteilung der Beklagten zur Neubescheidung, nicht aber zu ihrer Verurteilung zur Rentenzahlung fÃ¼r diese Zeit berechtigte. Denn die Beklagte musste hier von der Einrede absehen, weil deren Geltendmachung nach den rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen von Treu und Glauben unzulÃ¤ssig ist.

Zwar ist die VerjÃ¤hrungseinrede vorliegend nicht von vornherein wegen unzulÃ¤ssiger RechtsausÃ¼bung (VerstoÃ gegen Treu und Glauben) ausgeschlossen, weil ein solcher Ausschluss sich auf eine Pflichtverletzung nur dann stÃ¼tzen kÃ¶nnte, wenn diese sich aus dem Verhalten der Beklagten selbst ergibt und nicht aus dem Verhalten Dritter. Zudem mÃ¼sste es sich dann um eine besonders krasse Pflichtverletzung handeln (vgl. BSG 22. 10. 1996 â 13 RJ 17/96, BSGE 79, 177 = SozR 3-1200 Â§ 45 Nr 6). Eine Pflichtverletzung der Beklagten selbst, die zur VerzÃ¶gerung der Antragstellung der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrt haben kÃ¶nnte, ist aber nicht ersichtlich. Denn die Beklagte erfuhr erst auf Grund des Rentenantrages und der Ãbermittlung der Versichertendaten durch die LVA Schleswig-Holstein von dem Anspruch der KlÃ¤gerin.

Jedoch gebietet die Gesamtheit der UmstÃ¤nde hier das Absehen von der VerjÃ¤hrungseinrede. Wie sich der Stammsatzauskunft (Bildschirmausdruck) vom 13. Dezember 2000 entnehmen lÃ¤sst, hatte sich die LVA Schleswig-Holstein am 24. September 1986 mit dem Versicherungskonto der KlÃ¤gerin befasst, nach Angaben der Beklagten vermutlich ohne Antrag im Rahmen allgemeiner Versicherungskartenaufbereitung. Obwohl die KlÃ¤gerin seinerzeit bereits 64 Jahre alt war, die Wartezeit erfÃ¼llt und bei Vollendung des 65. Lebensjahres ein Stammrecht auf Altersruhegeld hatte, hat ihr die LVA Schleswig-Holstein auf Grund des Ergebnisses dieser Aufbereitung eine Rentenauskunft oder einen Versicherungsverlauf nicht erteilt. Dazu war sie indes nach Â§ 1325 RVO verpflichtet. Nach dessen Abs. 4 erhielt der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hatte, mit dem Bescheid nach Abs. 3 dieser Vorschrift Auskunft Ã¼ber die HÃ¶he der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Nach Â§ 109 SGB VI bestand ab 1. Januar 1992 eine gleiche Verpflichtung. Es ist kein Grund dafÃ¼r ersichtlich, weshalb die LVA Schleswig-Holstein 1986 eine endgÃ¼ltige KlÃ¤rung des Versicherungsverlaufs unterlieÃ, obwohl Kindererziehungszeiten 1986 schon anrechenbar waren und ihr â wie sich aus der Mitteilung vom 2. Dezember 1953 ergibt â bekannt war, dass die KlÃ¤gerin geheiratet hatte und nach Hamburg verzogen war. Dass einer entsprechenden Information der KlÃ¤gerin durch die LVA Schleswig-Holstein unÃ¼berwindbare Hindernisse entgegenstanden, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Das VersÃ¤umnis der LVA Schleswig-Holstein muss sich die Beklagte zurechnen lassen.

Sie rÃ¤umt im Ãbrigen selbst eine â wenn auch auf Â§ 115 Abs. 6 SGB VI gestÃ¼tzte, einen Herstellungsanspruch begrÃ¼ndende â Verletzung der Hinweispflicht ein, weil zwar ein "ungeklÃ¤rtes" Konto vorgelegen, sich aber aus den gespeicherten Versicherungskarten ergeben habe, dass die Wartezeit fÃ¼r die Altersrente erfÃ¼llt sei.

HÃ¤tte die KlÃ¤gerin 1986 einen â der LVA Schleswig-Holstein bei der am 24. September 1986 vorgenommenen Kartenaufbereitung sich aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssenden â Hinweis auf einen ab 1. Juli 1987 bestehenden Anspruch auf Altersruhegeld erhalten, so hÃ¤tte sie ihren Antrag so rechtzeitig gestellt, dass VerjÃ¤hrung nicht eingetreten wÃ¤re. Davon ist der Senat Ã¼berzeugt, zumal der Bezug von Witwenrente und ihr frÃ¼herer Antrag auf GewÃ¤hrung einer Grundrente nach dem BVG zeigen, dass die KlÃ¤gerin Sozialleistungen nach MÃ¶glichkeit in Anspruch nimmt.

Es ist Ã¼berdies nicht erkennbar, dass die Verletzung der Hinweispflicht durch die LVA Schleswig-Holstein nicht die wesentliche, dh zumindest gleichwertige, Bedingung dafÃ¼r gewesen ist, dass die KlÃ¤gerin ihren Antrag auf GewÃ¤hrung von Altersrente nicht schon zu einem Zeitpunkt gestellt hat, zu dem der Anspruch noch nicht verjÃ¤hrt war. Die Verletzung der Hinweispflicht muss zwar die wesentliche Bedingung fÃ¼r die BeeintrÃ¤chtigung des sozialen Rechts gewesen sein. Dies ist nicht der Fall, wenn der Versicherte wissentlich oder fahrlÃ¤ssig gegen sich selbst einen erforderlichen Antrag nicht gestellt oder Informationen nicht eingeholt hat. Der Senat vermag jedoch nicht festzustellen, dass die KlÃ¤gerin aus ihr zurechenbaren, von ihr zu vertretenden GrÃ¼nden den Rentenantrag so spÃ¤t gestellt hat. Der Akteninhalt lÃ¤sst solche GrÃ¼nde nicht erkennen. Insbesondere gibt er keinen Hinweis darauf, dass die KlÃ¤gerin wusste oder fahrlÃ¤ssig nicht wusste, dass fÃ¼r den Anspruch auf Altersruhegeld ab dem 1. Januar 1984 nicht mehr eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten, sondern nur noch von 60 Kalendermonaten notwendig war. Es ist nicht ausgeschlossen, sondern durchaus mÃ¶glich, dass die KlÃ¤gerin, nachdem sie 1983 Witwe geworden war, von der fÃ¼r sie insoweit gÃ¼nstigen Ãnderung des Rentenrechts â trotz durch die RentenversicherungstrÃ¤ger nach Â§ 13 SGB I erfolgter allgemeiner AufklÃ¤rung â keine Kenntnis erhielt. Dass der am 30. November 1998 ausgefÃ¼llte, am 21. Dezember 1998 bei der Beklagten eingegangene Antragsvordruck die auf die LVA Schleswig-Holstein als Ursprungsanstalt hinweisende Versicherungsnummer der KlÃ¤gerin bereits enthielt, berechtigt nicht zur gegensÃ¤tzlichen Annahme. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass der unterlassene Hinweis hier nicht im sozialrechtlichen Sinne kausal fÃ¼r die verspÃ¤tete Antragstellung war.

Da nach alledem feststeht, dass sich die Beklagte eine Verletzung der â sich im Kern aus Â§Â§ 14, 15 SGB I iVm Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz ergebenden â Hinweispflicht zurechnen lassen muss und die KlÃ¤gerin kein Verschulden daran trifft, dass sie ihr soziales Recht so spÃ¤t beantragt hat, ist die Einrede der VerjÃ¤hrung hier nach Treu und Glauben (Â§ 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch) unbeachtlich. Daher kann dahinstehen, ob â wenn dies nicht der Fall wÃ¤re â das Ermessen der Beklagten bei der VerjÃ¤hrungseinrede wegen der wirtschaftlichen und sozialen Situation der KlÃ¤gerin (Witwenrente, geringe eigene

Altersrente, PflegebedÃ¼rftigkeit) zu deren Gunsten auf Null geschrumpft wÃ¤re.

Die Berufung hat daher keinen Erfolg und ist zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gem. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Erstellt am: 30.11.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024